

Kodierung und Vergütung in der stationären Versorgung 2023



Navigation

- 5-988.3 **Anwendung eines Navigationssystems: Optisch**
Hinweis: Seit 2018 muss auf der fünften Stelle die Art der Navigation spezifiziert werden. Unterschieden werden radiologische, elektromagnetische, sonographische, optische und sonstige Systeme. Die Medtronic Navigationssysteme Stealth Station™ S7 und S8 sind optische Navigationssysteme.
- 3-997 **Computertechnische Bildfusion verschiedener bildgebender Modalitäten**
Inkl.: PET oder PET/CT mit MRT
- 5-83w.20 **Zusatzinformationen zu Operationen an der Wirbelsäule: Computergestützte Planung von Wirbelsäulenoperationen, Ohne Verwendung von patientenindividuell angepassten Implantaten oder Zielinstrumentarium**



O-arm®



StealthStation™



Bildgebung

- 3-990 **Bilddatenanalyse mit 3D-Auswertung**
(Befundung)
- 3-992 **Intraoperative Anwendung der Verfahren**
- 3-993 **Quantitative Bestimmung von Parametern**
(Abstandsmessungen, Längenbestimmungen)
- 3-994 **Virtuelle 3D-Rekonstruktionstechnik**
(Dokumentation)
- 3-996 **Anwendung eines 3D-Bildwandlers**
(Einsatz 3D Bildgebung, O-arm®)



Die Kodierung der bildgebenden Diagnostik (OPS-Katalog Kapitel 3) und der Navigation (OPS-Katalog Kapitel 3 und 5) ist unerlässlich!

Abrechnungsbeispiele und Hinweise für Leistungen nach GOÄ

Bitte beachten: Dreidimensionale, intraoperative Bildgebung - O-arm®



Die Abrechnungsmöglichkeit einer intraoperativen Durchleuchtung ist höchstinstanzlich (BGH: Az. III ZR 117/06) entschieden worden. Die Ziffer 5295 ist für diese Leistung vorgesehen. Der erhöhte **Steigungsfaktor von 2,5** bei der Verwendung der aufwendigeren dreidimensionalen, intraoperativen Bildgebung ist im Vergleich mit einem konventionellen C-Bogen **gerechtfertigt**. Eine entsprechende Begründung muss in der Rechnung angegeben werden.

Die Durchführung, Auswertung und Befundung des CT-ähnlichen abschließenden Scans findet keine spezifische Vergütungsmöglichkeit in der GOÄ. Aufgrund der guten Vergleichbarkeit empfiehlt sich die analoge Verwendung der radiologischen **CT-GOÄ-Ziffern** (Tabelle, siehe unten), ggf. mit einem erhöhten Steigungsfaktor für den Mehraufwand der intraoperativen Durchführung unter sterilen Kautelen. **Begründung muss in der Rechnung angegeben werden!**

GOÄ	Definition	Einfachsatz *	Faktor 1,8**	Faktor 2,5***
5295	Durchleuchtung	13,99 €	25,18 €	34,98 €
5373	Computergesteuerte Tomographie des Skeletts (Wirbelsäule, Extremitäten oder Gelenke bzw. Gelenkpaare)	110,75 €	199,35 €	276,88 €
5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse - einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion	46,63 €	- ****	- ****

* Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 GOÄ, Gebührensatz (Einfachsatz) ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird. Der Punktwert beträgt 5,82873 Cent

** Regelsteigerungsfaktor der radiologischen Leistungen: 1,8 (Schwellenwert)

*** Höchstwert 2,5 bei radiologischen Leistung - Begründung erforderlich (Höchstwert)

**** Der Zuschlag nach Nummer 5377 ist nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Medtronic GmbH
Earl-Bakken-Platz 1
40670 Meerbusch

Telefon: +49-2159-81 49-0
Telefax: +49-2159-81 49-100
E-Mail: reimbursement@medtronic.de

www.medtronic-reimbursement.de

Rechtlicher Hinweis

Alle Angaben sind Empfehlungen von Medtronic, beziehen sich ausschließlich auf von Medtronic vertriebene Produkte und Therapien und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Die verwendeten Kodierbeispiele lassen keine allgemein gültigen Rückschlüsse auf deren Anwendung zu. Informationen über die Anwendung bestimmter Produkte und Therapien von Medtronic finden Sie in der jeweiligen Gebrauchsanweisung. Medtronic übernimmt daher in diesem Zusammenhang keine Haftung.

UC202311061 DEPDF © Medtronic, Inc. 2023.
2023. All Rights Reserved. Printed in Germany. 01/2023